

# Statuten

## Kirchenchor Cäcilia Alpnach



Im Sinne einer besseren Lesbarkeit dieser Statuten wird die männliche Form gewählt, wobei immer auch die weibliche Form mitgemeint ist.

### Artikel 1 Name und Sitz des Vereins

Der Kirchenchor Cäcilia Alpnach ist ein Verein der katholischen Pfarrei Alpnach im Sinne von Art 60 ff ZGB, mit Sitz in Alpnach.

### Artikel 2 Ziel und Zweck

- a) Die Bereicherung und Mitgestaltung der Gottesdienste nach Anordnungen der Kirche. Mitwirken bei Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen.
- b) Cäcilienfest (Patronin der Kirchenmusik)  
Am letzten Sonntag des Kirchenjahres (Christkönig) wird ein festlicher Gottesdienst für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereins gefeiert.
- c) Singen für Verstorbene  
Der Chor singt beim Tode von Aktiv-, Altaktiv- und Ehrenmitgliedern am Beerdigungsgottesdienst, soweit genügend Sänger teilnehmen können. Andernfalls wird dies an einem Gedächtnisgottesdienst nachgeholt.  
Auf Anfrage von Nichtmitgliedern zur Mitwirkung des Chores im Trauergottesdienst entscheidet der Vorstand.
- d) Die Durchführung von Kirchenkonzerten mit anderen Vereinen wie Musikgesellschaft, Jodlerclub, Jugendchor usw.  
Der Chor kann durch Beschluss der Vereinsversammlung auch an öffentlichen Veranstaltungen auftreten.

### Artikel 3 Finanzielle Mittel

- Die Mittel bestehen aus:
- a) dem alljährlichen Beitrag der Kirchgemeinde
  - b) dem Kirchenopfer am Cäcilienfest
  - c) den Gönnerbeiträgen
  - d) dem Erlös aus öffentlichen Veranstaltungen
  - e) freiwilligen Schenkungen und Stiftungen

## Artikel 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitglieder: Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag des Chorleiters und des Vorstandes die Generalversammlung (zwei Drittel der Stimmberechtigten). Mit ihrem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Proben und Auftritte so häufig wie möglich zu besuchen und aktiv zur Förderung des Vereinszweckes beizutragen.  
Ehrungen: Aktivmitglieder werden für ihre längjährige Sängertreue gemäss dem Reglement des Kirchenmusikverbandes vom Bistum Chur geehrt.
- |                         |          |                                       |
|-------------------------|----------|---------------------------------------|
| <u>Auszeichnungen</u> : | 20 Jahre | Silbernadel                           |
|                         | 30 Jahre | Goldnadel                             |
|                         | 40 Jahre | Bischöflicher Bistumsorden            |
|                         | 50 Jahre | Bene merenti, Päpstliche Auszeichnung |
- b) Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Auf Vorschlag des Vorstandes werden sie an der Versammlung gewählt.
- c) Altaktiv-Mitglieder: Langjährige Aktivmitglieder, die aus irgend einem Grund den aktiven Gesang aufgeben, können sich entscheiden, ob sie im Verein als Altaktiv-Mitglied verbleiben möchten.  
Ehren- und Altaktiv-Mitglieder werden an alle Choraktivitäten eingeladen. Sie können auch zur Unterstützung von Aktivitäten angefragt werden. Sie behalten ihr Stimm- und Wahlrecht.
- d) Aufhebung der Mitgliedschaft: Durch schriftlich erklärten Austritt, auf Ende des Vereinsjahres. Nach Ausschluss, der durch die GV bei Zuwiderhandlungen gegen Vereinsbeschlüsse erfolgt.

## Artikel 5 Die Organe

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Musikkommission

## Artikel 6 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste wird vier Wochen vor der Versammlung verschickt. Traktanden sind u.a. Jahresberichte, Rechnungsablage, Wahlen des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Musikkommission, sowie Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.  
Im allgemeinen werden Wahlen und Abstimmungen im offenen Verfahren erledigt. Ein Viertel der Anwesenden kann geheimes Wahlverfahren beschliessen.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Ausnahmen sind: Statutenrevisionen und Vereinsauflösung. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch eine schriftliche Eingabe, unterzeichnet von einem Fünftel der Aktiven veranlasst werden.

Ausserdem können an jeder ordentlichen Gesamtprobe Beschlüsse über laufende Geschäfte gefasst werden. Beschlussfähig ist der Verein, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Chorleiter und Präsident stellen an der Generalversammlung ihre Jahresberichte vor.

## **Artikel 7 Der Vorstand**

Er besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Materialverwalter
- f) Beisitzer
- g) Präses
- h) Chorleiter

Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Präses und des Chorleiters (von Amtes wegen), werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident und der Vizepräsident müssen alljährlich bestätigt werden.

## **Artikel 8 Die Aufgaben des Vorstandes**

- a) Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen, die Vereinsversammlungen, alle Geschäfte und Verhandlungen. Er vertritt den Verein nach aussen. Er führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift. Bei Stimmgleichheit entscheidet er per Stichentscheid.
- b) Der Vizepräsident, als Stellvertreter des Präsidenten, unterstützt diesen in seiner Funktion. Er kann zur Stellvertretung und Unterstützung anderer Vorstandsmitglieder beigezogen werden. Bei einem Ausfall des Präsidenten, muss er dessen Funktion übernehmen. Er betreut das Verzeichnis mit den Eintrittsjahren und führt die Ehrungen durch. Er ist zuständig für den Besuch der Chormitglieder bei besonderen Anlässen: grosse Geburtstage, Krankheit etc.
- c) Der Aktuar führt ein genaues Verzeichnis der Mitglieder mit Eintrittsjahr. Er führt die Protokolle über sämtliche Versammlungen und Sitzungen und über andere bemerkenswerte Vereinsanlässe. Er besorgt die Korrespondenz nach Weisung des Präsidenten; er verschickt ebenso die Einladungen für Versammlungen und Vereinsanlässe. An der Versammlung erstellt er sofort eine Präsenzliste, sodass das absolute Mehr bei Abstimmungen bekannt ist.
- d) Der Kassier besorgt das gesamte Kassenwesen und legt an der ordentlichen Generalversammlung alljährlich Rechnung ab. Er führt ein Namen-Verzeichnis der Gönner und anderer Spender. Das Rechnungsjahr schliesst per 31. Dezember. Er erstellt ein Budget für das kommende Jahr, welches an der GV präsentiert und verabschiedet wird.

Für unvorhergesehene Ausgaben, die nicht budgetiert sind, kann der Vorstand bis zu einem Betrag von CHF 1500.- entscheiden.

Der Kassier entschädigt die aufgebotenen Solisten und Instrumentalisten bar bei den Aufführungen.

- e) Der Materialverwalter ist für den Unterhalt und die Aufbewahrung der Musikalien verantwortlich. Über sämtliches Material erstellt er ein Inventar. Für Proben und Aufführungen richtet er das Lokal ein und organisiert das nötige Notenmaterial.
- f) Der Beisitzer hilft dem Materialverwalter vor allem bei der Bereitstellung der Aufführungs- und Probelokale. Er übernimmt Stellvertretungen und organisiert Fähnrich und Fahnenwache.
- g) Die Aufgabe des Präses übernimmt der Ortspfarrer oder Pfarreileiter oder eine von ihm bestimmte Person. Er ist die direkte Verbindung zum Liturgieverantwortlichen und zugleich der geistliche Leiter des Vereins.
- h) Dem Chorleiter obliegt die musikalische Leitung des Chores. Er leitet von Amtes wegen die Musikkommission.

## **Artikel 9 Die Rechnungsrevisoren**

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht. Sie werden an der Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **Artikel 10 Die Musikkommission**

Der Kommission gehören an: Der Chorleiter und drei Aktivmitglieder. Die drei Aktivmitglieder werden jeweils an der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Chorleiter übernimmt die Führung dieser Kommission.

Ihre Aufgabe ist es, die kirchlich-liturgischen Gesänge sowie anderes Liedergut auszuwählen.

Anregungen aus dem Chor gehen über die Musikkommission.

Es steht der Musikkommission frei, dem Vorstand spezielle Projekte zu unterbreiten.

Die Musikkommission erstellt das Budget für das kommende Jahr zuhanden des Kassiers.

## **Artikel 11 Musikalien und Vereinsmaterial**

Musikalien, die von der Kirchgemeinde bezahlt werden, bleiben deren Eigentum. Die übrigen Musikalien werden aus der Vereinskasse bezahlt und sind Eigentum des Vereins. Über die Musikalien und über das andere Vereinsmaterial ist ein Inventar zu führen.

## **Artikel 12 Haftung**

Über die Kirchgemeinde besteht eine Haftpflichtversicherung für alle kirchlichen Vereine.

Diese Versicherung deckt Schäden an Drittpersonen bei regelmässig wiederkehrenden Anlässen.

Nicht versichert sind Schäden am Versicherungsnehmer und an Mitversicherte.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### **Artikel 13 Statutenrevision**

Eine Revision der Statuten ist zulässig, wenn zwei Drittel an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dies verlangen / oder der Revision zustimmen.

### **Artikel 14 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Die Generalversammlung ernennt in diesem Fall einen Liquidator. Das Vereinsmaterial und das Vermögen sind zur Verwaltung der kath. Kirchgemeinde zu übergeben. Das Vermögen und das Vereinsmaterial wird an einen neu gegründeten Verein, mit gleichem Zweck übergeben. Sollte innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung zustandekommen, wird das Vermögen in Absprache mit dem Pfarreiverantwortlichen zugunsten von besonderen kirchenmusikalischen Anlässen verwendet.

### **Artikel 15 Annahme der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Ausserordentlichen Generalversammlung vom 12. April 2017 angenommen und ersetzen die Statuten vom 28. Januar 1998.

Alpnach, 12. April 2017

### **Kirchenchor „Cäcilia“ Alpnach**

Die Präsidentin: Charlotte Scheidegger

Die Aktuarin: Anneliese Lang